



Information des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur elektronischen Registrierung mit Stammdatenerfassung

REGISTRIERUNG DER ABFALLERSTERZEUGER

Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen und welcher seine Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 neu aufnimmt, hat sich elektronisch über die Internetseite edm.gv.at beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 ist der Registrierungsantrag:

Zunächst übermittelt der Abfallerzeuger elektronisch über den genannten Internetlink einen Registrierungsantrag. Die Umweltbundesamt GesmbH¹ übermittelt danach die Identifikationsnummer (GLN) des Abfallerzeugers und seinen Benutzernamen für das elektronische Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS). Wenn der Abfallerzeuger im Registrierungsantrag eine e-Mail-Adresse angibt, werden die GLN und der Benutzername per e-Mail an den Abfallerzeuger geschickt. Das dazugehörige Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt.

Folgende Daten gibt der Abfallerzeuger im Registrierungsantrag an:

1. Name, Adresse
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer (Achtung: Diese Nummern müssen im Registrierungsantrag enthalten sein und können später nicht mehr eingetragen oder geändert werden!)
3. e-Mail-Adresse (wird für die beschleunigte Abwicklung der Registrierung empfohlen).

¹ Die Umweltbundesamt GesmbH ist als Dienstleister im Auftrag des BMLFUW bei der Einrichtung und Führung des Registers tätig.



Schritt 2 ist die Stammdateneingabe:

Nach Übermittlung des Benutzernamens und des Passworts müssen Abfallerzeuger mit ihren Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) in das Register einsteigen und ihre Stammdaten ergänzen, um die Registrierung abzuschließen. Dazu müssen sie die folgenden Daten² menügeführt Schritt für Schritt in das Register eingeben:

1. Eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. Branchencode (vierstellig),
3. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten),
4. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.

Die Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn diese Daten im Register eingetragen sind!

² Sofern diese Daten nicht bereits im Registrierungsantrag enthalten waren.

**Beilage: Relevante Rechtsvorschriften
Auszug aus dem AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 43/2007**

Meldepflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle

§ 20. (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, und welcher seine Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 aufnimmt, hat sich innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite edm.gv.at im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 unter Angabe folgender Daten zu registrieren:

1. Name, Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer,
3. Branchencode (vierstellig),
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), von denen gefährliche Abfälle an Dritte übergeben werden,
5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. private Haushalte,
2. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 125 BAO) hinsichtlich der bei ihnen anfallenden
 - a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 2 übergeben werden, und
 - b) Problemstoffe.

(3) Änderungen der Daten gemäß Abs. 1 oder die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden.

(4) Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallersterzeuger seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hat; sofern bei einem Unternehmen kein Sitz und keine Hauptniederlassung im Inland gegeben ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Zweigniederlassung des Unternehmens; bei mehreren Zweigniederlassungen im Inland bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort der frühesten Zweigniederlassung.

(5) *Entfallen mit BGBl. I Nr. 43/2007.*

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallersterzeuger eine Identifikationsnummer gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz, bei mehreren Standorten weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen.

§ 22. (Auszug)

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, für Abfallersterzeuger, ausgenommen private Haushalte, und für befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Register gemäß § 22 Abs. 1 neben den Identifikationsnummern die abfallwirtschaftlichen Stammdaten gemäß Abs. 1a Z 1 bis 4 und 10 zu verwenden. Die Abfallersterzeuger und die befugten Fachpersonen und Fachanstalten haben bei der Erfassung dieser Daten mitzuwirken.

Berichtigung von Daten der Register

§ 22b. (1) Jede registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Registern von ihr selbst einzutragenden oder von ihr selbst eingetragenen eigenen Daten verantwortlich. Unrichtig in den Registern erfasste eigene Daten sind vom Verpflichteten im Register zu berichtigen.

(2) Erlangt eine registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person Kenntnis von unrichtig in den Registern erfassten eigenen Daten, die sie im Register nicht selbst ändern kann, so hat sie der Behörde die richtigen Daten mitzuteilen und die Behörde hat die Daten richtig zu stellen.